

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.8
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.8 Voraussetzungen für die Zutrittsberechtigung -	27.07.2017

8. Regelungen zur Werksicherheit

8.8 Voraussetzung für die Zutrittsberechtigung

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: M. Soller	Name: A. Sandner	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: GB Standort- und Umweltservices	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 27.07.2017	Datum: 27.07.2017	Datum: 27.07.2017

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.8
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.8 Voraussetzungen für die Zutrittsberechtigung -	27.07.2017

1. Zweck

Alle im Chemiepark GENDORF (CPG) beschäftigten Personen (auch Fremdfirmenmitarbeiter und Lieferanten) sowie Besucher müssen über die für sie jeweils relevanten Verhaltensregeln zur Sicherheit sowie die werkspezifischen Gefahrenquellen eingewiesen sein, um sich selbstständig auf dem CPG Bewegen zu dürfen

Dies ist erforderlich für deren persönliche Sicherheit, für die Sicherheit der Anlagen und für einen sicheren Verkehr und Transport auf dem Gelände des Chemieparks.

2. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Personen, die sich im Chemiepark GENDORF als Beschäftigte aufhalten. Für Besucher gilt die GIMS-Anweisung 8.2 Besucherregelung.

3. Regelungsinhalt

3.1 Module der Sicherheitseinweisung

Die Sicherheitseinweisung besteht aus 3 Modulen:

a) Elektronische Basissicherheitseinweisung (EBS)

- Gültigkeit 1 Jahr
- wird im Datensatz Werkschutzmanagementsystem hinterlegt

b) Umfassende Sicherheitseinweisung (US)

- Gültigkeit unbegrenzt für Mitarbeiter der Standortgesellschaften
- Gültigkeit 2 Jahre für AÜG Mitarbeiter der Standortgesellschaften
- Gültigkeit 2 Jahre für Fremdfirmen (freiwillige Teilnahme, oder durch betriebliche Anforderung, kostenpflichtig)
- wird im Werkschutzmanagementsystem hinterlegt

c) Betriebliche Einweisung

Version 8 – Juli 2017, ersetzt Version vom: Dezember 2014

**Chemiepark
GENDORF**

X:\GIMS\GIMS_2000\8 REGELUNG ZUR WERKSSICHERHEIT\8.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUTRITTSBERECHTIGUNG_KAPITEL\VERSION 8\8.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUTRITTSBERECHTIGUNG02062017.DOC

Seite 2 von 6

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.8
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.8 Voraussetzungen für die Zutrittsberechtigung -	27.07.2017

- Erfolgt eigenverantwortlich durch die Standortfirmen/Standortpartnerfirmen

3.2 Nachweis erforderliche Teilnahme an der elektronischen Basissicherheitseinweisung

Die erfolgreiche Teilnahme an der elektronischen Basissicherheitseinweisung wird im Werkschutzmanagementsystem und auf dem Ausdruck der elektronischen Basissicherheitseinweisung dokumentiert.. Der Ausdruck der elektronischen Basissicherheitseinweisung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Sicherheitspass kann bei Bedarf beim Werkschutz oder bei der Arbeitssicherheit erworben werden.

3.3 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Umfassenden Sicherheitseinweisung

Die erfolgreiche Teilnahme an der Umfassenden Sicherheitseinweisung (US) wird im Antrag zur umfassenden Sicherheitseinweisung (Intranet: Downloads, Formulare Arbeitssicherheit) Link:

<http://www.campus.gendorf.net/chemiepark/downloads/formulare.php?navid=90>

und bei Bedarf im Sicherheitspass dokumentiert.

3.4 Sprache der Sicherheitseinweisung

Die Sicherheitseinweisungen sind in der deutschen Sprache durchzuführen, um sich selbstständig auf dem CPG Bewegen zu dürfen. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, unterliegen der Patenregelung (siehe GIMS 5.1 Patenregelung). Zur Unterstützung des Patens wird dann die elektronische Basissicherheitseinweisung in der jeweiligen Landessprache durchgeführt. Ist die jeweilige Landessprache nicht im System hinterlegt, muss der Pate die Übermittlung der Inhalte der elektronischen Basissicherheitseinweisung sicherstellen. Der Pate muss die elektronische Basissicherheitseinweisung in Deutsch erfolgreich absolviert haben.

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.8
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.8 Voraussetzungen für die Zutrittsberechtigung -	27.07.2017

4. Zuständigkeiten

4.1 ISG GB Standort- und Umweltservices/Werkschutz

- Prüft vor Betreten der Personen ins Werk, ob und welche Art von Werksausweis erforderlich ist.
- Informiert die Standortgesellschaften bei Nichterfüllung der Zutrittsberechtigung.
- Schickt angemeldete Personen bei Bedarf in die Umfassende Sicherheitseinweisung (US) .
- Führt die elektronische Basissicherheitseinweisung (EBS) durch und gibt Informationsmaterial aus.
- Bearbeitet ausgefüllte Anträge.
- Dokumentiert die durchgeführten elektronischen Basissicherheitseinweisungen.
- Stellt Besucherausweise/Fremdfirmenausweise aus.
- Ausgabe des Sicherheitspasses mit Lichtbild und Siegelstempel (kostenpflichtig) bei Bedarf
- Ergänzen vorhandener Sicherheitspässe um Lichtbild (kostenpflichtig) und Siegelstempel
- Arbeitssicherheit ISG und Werkschutz verantworten die Aktualität und Richtigkeit der Module EBS und US

4.2 ISG GB Standort- und Umweltservices/Arbeitssicherheit

- Führt die Umfassende Sicherheitseinweisung (US) durch mit schriftlicher Erfolgskontrolle.
- Führt eine Unterschriftenliste über die in der US eingewiesenen Personen.
- Bestätigt die erfolgreiche Teilnahme an der umfassenden Sicherheitseinweisung auf dem Formular „Antrag zur umfassenden Sicherheitseinweisung“ und in ei-

Version 8 – Juli 2017, ersetzt Version vom: Dezember 2014

**Chemiepark
GENDORF**

X:\GIMS\GIMS_2000\8 REGELUNG ZUR WERKSSICHERHEIT\8.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUTRITTSBERECHTIGUNG_KAPITEL\VERSION 8\8.8 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUTRITTSBERECHTIGUNG02062017.DOC

Seite 4 von 6

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.8
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.8 Voraussetzungen für die Zutrittsberechtigung -	27.07.2017

nem personenbezogenen Sicherheitspass.

- Arbeitssicherheit ISG und Werkschutz verantworten die Aktualität und Richtigkeit der Module EBS und US
- Ausgabe des Sicherheitspasses (kostenpflichtig)

4.3 Standortgesellschaften im Chemiepark GENDORF

- Meldet Besucher, die Neueinzustellenden und die längerfristig im CPG Beschäftigten bei GB Standort- und Umweltservices, Werkschutz an.
Notwendige Formulare müssen vorab ausgefüllt werden:
https://voranmeldung.gendorf.net/wms_online/main/welcome.jsp
- Die Betriebliche Einweisung liegt in Verantwortung der einzelnen Standortunternehmen des Chemieparks GENDORF.
- Füllt in Zusammenarbeit mit der beauftragten Fremdfirma die Formulare „Handwerker im Einsatz auf dem Chemiepark GENDORF“, „Antrag zur Ausweiserstellung“ und bei Bedarf die Patenbescheinigung vorab aus und übermittelt diese frühzeitig dem Werkschutz.

5. Mitgeltende Unterlagen

- GIMS 5.1 „Patenregelung“
- Handwerker im Einsatz auf dem Chemiepark GENDORF
- Antrag zur Ausweiserstellung und Sicherheitseinweisung
- Patenbescheinigung
- Arbeitseinsatz im Chemiepark GENDORF

Chemiepark GENDORF	Gendorf Integriertes Management System	Teil 8 Kapitel 8.8
	8. Regelungen zur Werksicherheit	
	- 8.8 Voraussetzungen für die Zutrittsbe- rechtigung -	27.07.2017

6. Anlagen

- Anlage 1: Zutrittsvoraussetzungen Chemiepark GENDORF
- Anlage 2: Durchführungsübersicht der Sicherheitseinweisungen Chemiepark GENDORF
- Anlage 3: Zutrittsvoraussetzungen Chemiepark GENDORF: Wichtige Informationen für Betriebsverantwortliche, die Handwerker und Fremdfirmen beauftragen.